

Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 25

Kiel, den 17. Dezember

1976

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft). Vom 24. November 1976 (S. 253) — Kirchengesetz über das Nordelbische Diakonische Werk e. V. vom 24. November 1976 (S. 256) — Verordnung zur Änderung und Ergänzung des Kirchengesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der kirchlichen Finanzen. Vom 16. Dezember 1976 (S. 260) — 5. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1970. Vom 24. November 1976 (S. 260) — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über neue Formen im Hauptgottesdienst. Vom 24. November 1976 (S. 260) —

II. Bekanntmachungen

Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1976 (S. 261) — Urkunde über die Veränderung der Grenzen zwischen den Kirchengemeinden Jevenstedt und Hamdorf, Propstei Rendsburg (S. 261) — 17. Deutscher Evangelischer Kirchentag (S. 261) — Kirchliches Rentamt Billel (S. 261) — Theologische Prüfungen zum Oster- und Michaelistermin 1977 (S. 264) — Leitlinien für den Konfirmandenunterricht (S. 265) — Kirchliche Statistik (S. 266) — Niederdeutsches Pastoralkolleg 1977 (S. 266) — Verkauf eines Altars (S. 267) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 267) — Pfarrstellenausschreibung der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate (S. 268) — Pfarrstellenausschreibung des ev.-luth. Kirchenkreises Harburg (S. 269) — Stellenausschreibungen (S. 269) — Stellenausschreibung für den Auslandsdienst (S. 270)

III. Personalien (S. 270)

Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz
über die Zustimmung zum Kirchengesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
über die Kirchenmitgliedschaft,
das kirchliche Meldewesen und den Schutz
der Daten der Kirchenmitglieder
(Kirchengesetz über die
Kirchenmitgliedschaft)

vom 24. November 1976

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins stimmt dem von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland am 10. November 1976 beschlossenen Gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder (Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft) nach Artikel 10 b der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland zu.

(2) Die Bestimmungen des Artikels 8 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins in der Fassung vom 29. Oktober 1971 bleiben unberührt.

Artikel 2

Die Kirchenleitung erläßt die erforderlichen Durchführungsbestimmungen.

Artikel 3

Das Zustimmungsgesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, von der 52. ordentlichen Landessynode am 24. November 1976 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 3. Dezember 1976

Die Kirchenleitung
Dr. H ü b n e r

Az.: KL 1391/76

Kirchengesetz
über die Kirchenmitgliedschaft, das
kirchliche Meldewesen und den Schutz
der Daten der Kirchenmitglieder

(Kirchengesetz
über die Kirchenmitgliedschaft)
Vom 10. November 1976

Die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hat aufgrund von Artikel 10 Buchst. b der Grundordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(1) Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland sind Kirchenmitglieder die getauften evangelischen Christen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Bereich einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland haben, es sei denn, daß sie einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören.

(2) Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes. Das Recht der Gliedkirchen kann bestimmen, daß die Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen auch zu einer anderen Kirchengemeinde begründet wird.

§ 2

(1) Das Kirchenmitglied steht in der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit.

(2) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.

(3) Die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten gelten im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

II. Rechte und Pflichten

§ 3

(1) In der Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit bieten die Gliedkirchen allen Kirchenmitgliedern den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen sie nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

(2) Im Rahmen der kirchlichen Ordnungen nehmen die Kirchenmitglieder an der Gestaltung des kirchlichen Lebens teil und wirken bei der Besetzung kirchlicher Ämter und bei der Bildung kirchlicher Organe mit.

§ 4

(1) Die Kirchenmitglieder sollen sich am kirchlichen Leben beteiligen, kirchliche Ämter und Dienste übernehmen und zu Spenden bereit sein.

(2) Sie sind verpflichtet, den Dienst der Kirche durch Leistung gesetzlich geordneter kirchlicher Abgaben mitzutragen und zu fördern.

§ 5

Die Kirchenmitglieder sind verpflichtet, die Daten und Angaben mitzuteilen, die für die Wahrnehmung des Auftrages der Kirche in Verkündigung, Seelsorge und Diakonie erforderlich

sind. Sie sind verpflichtet, auch bei den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden ihre Bekenntniszugehörigkeit anzugeben.

III. Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft

§ 6

(1) Die Kirchenmitgliedschaft wird durch die Taufe in einer Kirchengemeinde, die einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland angehört, erworben. Die Taufe wird im Kirchenbuch öffentlich beurkundet.

(2) Ein religionsunmündiges Kind, dessen Taufe nicht in einer zu einer Gliedkirche gehörenden Kirchengemeinde stattgefunden hat, erwirbt die Kirchenmitgliedschaft durch die Erklärung der Erziehungsberechtigten über die Zugehörigkeit des Kindes zu einem evangelischen Bekenntnis gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle.

§ 7

Den Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch Aufnahme regelt das Recht der Gliedkirchen.

§ 8

(1) Bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. Dies gilt nicht, wenn das zuziehende Kirchenmitglied sich einer anderen evangelischen Kirche im Bereich der Gliedkirche seines neuen Wohnsitzes anschließt und dies der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle innerhalb eines Jahres nach Zuzug nachweist. In diesem Falle endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Zuzugs.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Evangelische, die aus dem Bereich des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik zugezogen sind.

§ 9

(1) Zuziehende Evangelische, die keiner Gliedkirche angehören, erwerben die Kirchenmitgliedschaft durch Erklärung gegenüber der nach kirchlichem Recht zuständigen Stelle:

- a) wenn sie früher Kirchenmitglieder waren und von dem Recht nach § 8 Abs. 1 Satz 2 dieses Kirchengesetzes Gebrauch gemacht hatten;
- b) wenn sie **bisher Mitglieder** einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft im Ausland waren.

(2) Zuziehende Evangelische, die einer evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört haben, mit der eine Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft abgeschlossen worden ist, erwerben die Kirchenmitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung.

(3) Die Angaben gegenüber der staatlichen Meldebehörde gelten als Erklärung im Sinne von Absatz 1.

(4) Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Die Kirchenmitgliedschaft endet

1. mit Fortzug aus dem Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes; § 11 bleibt unberührt;
2. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder Religionsgemeinschaft nach dem Recht der Gliedkirchen; oder
3. mit dem Wirksamwerden der nach staatlichem Recht zulässigen Austrittserklärung.

IV. Vorübergehender Auslandsaufenthalt

§ 11

(1) Gibt ein Kirchenmitglied seinen Wohnsitz im Inland nur vorübergehend auf, bleibt seine Kirchenmitgliedschaft bestehen. Dies gilt auch, wenn sich das Kirchenmitglied einer evangelischen Kirche seines Aufenthaltsortes anschließt. Für die Zeit der vorübergehenden Abwesenheit ist das Kirchenmitglied von seinen Pflichten gegenüber der Kirchengemeinde, der Gliedkirche und der Evangelischen Kirche in Deutschland befreit und ist nicht wahlberechtigt.

(2) Bei Rückkehr in den Bereich einer anderen Gliedkirche setzt sich die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort. § 8 Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.

(3) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 gelten auch für kirchliche Mitarbeiter, die in einen Auslandsdienst entsandt werden; ihre dienst- oder arbeitsrechtlichen Beziehungen zur Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen bleiben unberührt.

V. Wahl der Gliedkirche und der Kirchengemeinde

§ 12

(1) Soweit in Gebieten mehrere Gliedkirchen bestehen, treffen die beteiligten Gliedkirchen im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Regelungen darüber, daß zuziehende Kirchenmitglieder wählen können, welcher Gliedkirche sie angehören wollen.

(2) In einer Gliedkirche, in der verschiedene Bekenntnisse bestehen, wird die Wahl der Kirchengemeinde des persönlichen Bekenntnisstandes durch das Recht dieser Gliedkirche geregelt.

VI. Übertritt

§ 13

(1) Bei einem Übertritt zu einer anderen Kirche (§ 10 Nr. 2) endet die Kirchenmitgliedschaft mit dem Ablauf des Monats, in dem die Übertrittserklärung wirksam geworden ist, jedoch nicht vor dem Beginn der Mitgliedschaft in der anderen Kirche.

(2) Die Vorschriften des staatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Vereinbarungen der Gliedkirchen, die den Übertritt regeln, werden im Benehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland getroffen.

VII. Gemeindegliederverzeichnis

§ 14

(1) In den Gliedkirchen wird für jede Kirchengemeinde ein Verzeichnis der Kirchenmitglieder geführt (Gemeindegliederverzeichnis). Das Gemeindegliederverzeichnis enthält die Daten der Kirchenmitglieder mit ihren Familienangehörigen (Familienverbund). Der Datenkatalog des Gemeindegliederverzeichnisses wird durch Rechtsverordnung festgestellt und fortgeschrieben. Die Rechtsverordnung erläßt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz.

(2) Das Recht der Gliedkirchen bestimmt, welche kirchlichen Körperschaften und Stellen zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse verpflichtet sind. Die Gliedkirchen treffen ferner nähere Bestimmungen über den Aufbau und die Organisation der Gemeindegliederverzeichnisse.

(3) Die persönlichen Daten der Kirchenmitglieder sind in den Gemeindegliederverzeichnissen zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind oder werden.

VIII. Datennutzung

§ 15

(1) Die zur Führung der Gemeindegliederverzeichnisse bestimmten kirchlichen Körperschaften und Stellen sind berechtigt, den nach dem Recht der Gliedkirche zuständigen kirchlichen Stellen die zur Wahrnehmung des Auftrages der Kirche erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(2) Sind Werke und Einrichtungen für die Erfüllung des Auftrages der Kirche in den Gliedkirchen verantwortlich, können ihnen die Daten insoweit weitergegeben werden.

(3) Das Recht der Gliedkirchen regelt die Einhaltung der Zweckbestimmung sowie das Verfahren der Datenweitergabe.

IX. Kirchliches Meldeverfahren

§ 16

(1) Das Kirchenmitglied ist verpflichtet, sich bei der Begründung eines neuen oder eines weiteren Wohnsitzes bei der für den neuen Wohnsitz zuständigen Kirchengemeinde oder der nach § 14 Abs. 2 bestimmten kirchlichen Stelle anzumelden. Dieser Verpflichtung ist genügt, wenn sich das Kirchenmitglied unter Angabe der Religionszugehörigkeit bei der staatlichen oder kommunalen Meldebehörde anmeldet.

(2) Die kirchlichen Stellen fordern die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten von dem Kirchenmitglied nur an, wenn sie die Daten von den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden von der Kirchengemeinde des früheren Wohnsitzes des Kirchenmitgliedes oder aus eigenen Unterlagen nicht oder nur unvollständig erhalten.

(3) Hat das Kirchenmitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind seine gesetzlichen Vertreter oder seine Sorgeberechtigten zur Angabe der Daten verpflichtet.

(4) Die Kirchengemeinden oder die nach dem Recht der Gliedkirchen sonst zuständigen Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Wiederaufnahmen, Übertritte und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(5) Die Kirchengemeinden können den staatlichen oder kommunalen Meldebehörden die in der Rechtsverordnung gemäß § 14 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Daten der Kirchenmitglieder übermitteln, soweit das nach staatlichem Recht zulässig ist und kirchliche Datenschutzbestimmungen dem nicht entgegenstehen.

X. Datenaustausch

§ 17

(1) Die Gliedkirchen gewährleisten den für die Erfüllung des Auftrages der Kirche erforderlichen Datenaustausch.

(2) Werden die Daten der Kirchenmitglieder mit Hilfe von Datenverarbeitungsanlagen gespeichert und verarbeitet, sind die Gliedkirchen verpflichtet, ein einheitliches Programm der Datenverarbeitung für die Daten der Kirchenmitglieder zu entwickeln oder den automatischen Datenträgeraustausch auf andere Weise sicherzustellen.

XI. Datenschutz

§ 18

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland und ihre Gliedkirchen sowie die ihrer Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Werke und Einrichtungen sind verpflichtet, die in den Gemeindegliederverzeichnissen enthaltenen persönlichen Daten der Kirchenmitglieder gegen Mißbrauch zu schützen.

(2) Die Weitergabe von Daten ist nur zulässig, wenn auch bei dem Empfänger ausreichende Maßnahmen gegen den Mißbrauch der Daten getroffen worden sind.

§ 19

Die Kirchenmitgliedschaft wird vermutet, wenn die Daten des staatlichen oder kommunalen Melderegisters entsprechende Angaben enthalten.

XII. Schlußbestimmungen

§ 20

(1) Die Gliedkirchen erlassen für ihren Bereich die zur Ergänzung und Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen. Durchführungsbestimmungen der Evangelischen Kirche in Deutschland erläßt der Rat durch Rechtsverordnung.

(2) Änderungen der in den Abschnitten I bis III dieses Kirchengesetzes niedergelegten Grundsätze bedürfen der Zustimmung aller Gliedkirchen. Änderungen des Kirchengesetzes im übrigen bedürfen der Zustimmung der Kirchenkonferenz mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 21

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

Braunschweig, den 10. November 1976

Der Präses der Synode
der Evangelischen Kirche in Deutschland

Kirchengesetz
über das Nordelbische Diakonische
Werk e. V.
vom 24. November 1976

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Satzung des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V. wird in dem in der Anlage zu diesem Gesetz wiedergegebenen Wortlaut bestätigt. Spätere Satzungsänderungen gelten als bestätigt, wenn die Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche oder die von ihr bestimmte Stelle ihnen zustimmt. Sie sind im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1976 in Kraft.

Das vorstehende, von der Landessynode am 24. November 1976 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 17. Dezember 1976

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

Az.: KL-Nr. 1414/76

*

Anlage

Satzung
des Nordelbischen Diakonischen Werkes e. V.

Präambel

Die Kirche hat den Auftrag, Gottes Liebe zur Welt in Jesus Christus allen Menschen zu bezeugen. Diakonie ist eine Gestalt dieses Zeugnisses und nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, in seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Sie richtet sich in ökumenischer Weite an Einzelne und Gruppen, an Nahe und Ferne, an Christen und Nichtchristen. Da die Entfremdung von Gott die tiefe Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

Das Nordelbische Diakonische Werk weiß sich diesem Auftrag Jesu Christi verpflichtet.

Für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit und zur Verwirklichung des Diakonats der Kirche gibt sich das Nordelbische Diakonische Werk die folgende Ordnung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Nordelbisches Diakonisches Werk e. V.“. Er ist am _____ unter der Register-Nummer _____ in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen worden.

(2) Das Nordelbische Diakonische Werk hat seinen Sitz in Kiel.

(3) Zeichen des Nordelbischen Diakonischen Werkes ist das Kronenkreuz.

(4) Das Geschäftsjahr des Nordelbischen Diakonischen Werkes ist das Kalenderjahr.

§ 2

Mitgliedschaft im Diakonischen Werk der EKD

Das Nordelbische Diakonische Werk ist Mitglied des Diakonischen Werkes der EKD.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Arbeit des Nordelbischen Diakonischen Werkes dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953.

§ 4

Vermögen

(1) Etwas Gewinne des Nordelbischen Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinn und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Nordelbischen Diakonischen Werkes. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Nordelbischen Diakonischen Werkes keinerlei Anspruch auf das Vermögen, soweit sie nicht Einlagen geleistet haben, die ihnen zu erstatten sind.

(2) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die angemessene Vergütung haupt- oder nebenamtlicher Mitarbeiter des Nordelbischen Diakonischen Werkes bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Zweck und Aufgaben

(1) Das Nordelbische Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben im Sinne von Artikel 60 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wahr. Es sorgt für die Ausrichtung kirchlicher Arbeit in diakonischer Verantwortung.

(2) Im Verhältnis zu den Mitgliedern erfüllt das Nordelbische Diakonische Werk Aufgaben, die einer einheitlichen Wahrnehmung und Vertretung bedürfen, wie Aufgaben der ökumenischen Diakonie, der überregionalen Not- und Katastrophenhilfe, der zentralen Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter, der für die Gesamtarbeit des Nordelbischen Diakonischen Werkes erforderlichen Grundlagenforschung und der Mitwirkung bei der staatlichen Gesetzgebung.

(3) Das Nordelbische Diakonische Werk hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Mitglieder des Werkes zu fördern, die Vertretung gegenüber dem Diakonischen Werk der EKD wahrzunehmen sowie der Diakonie der Freikirchen, der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden, zu dienen. Es unterstützt die gemeinsame Planung von Aufgaben, die in ihrer Bedeutung über den Bereich eines Landesverbandes hinausgehen, insbesondere in den Arbeitsbereichen der Hilfen für junge Menschen, für Familien, für Kranke, für Behinderte, für alte Menschen, für sozial benachteiligte Personen und Gruppen, für Gefährdete und in der Ausbildung sowie Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter.

§ 6

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Nordelbischen Diakonischen Werkes sollen werden:

- a) der Landesverband der Inneren Mission in Schleswig-Holstein e. V.,
- b) der Landesverband der Inneren Mission in Hamburg e. V.,
- c) das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins,
- d) die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche,
- e) das Diakonische Werk Lübeck e. V.,
- f) das Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Eutin,
- g) der Kirchenkreis Harburg,
- h) die Evangelisch-methodistische Kirche Nordwestdeutschland.

(2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung begründet. Sie endet durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Diakonischen Rat zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr.

§ 7

Rahmenrichtlinien

(1) In Erfüllung seiner Aufgaben kann das Nordelbische Diakonische Werk für seine Mitglieder Rahmenrichtlinien auf folgenden Gebieten beschließen:

- a) gegenseitige Information,
- b) Mindestanforderungen für die Rechtsform und Satzung von diakonischen Einrichtungen,
- c) Rechtsverhältnisse der Mitarbeiter,
- d) Wirtschaftsplanung und Wirtschaftsführung, insbesondere Rechnungswesen und Rechnungsprüfung,
- e) Statistik

(2) Das gleiche gilt für andere Bereiche, wenn dies die Diakonische Konferenz auf Antrag des Diakonischen Rates beschließt.

(3) Bei Erlass von Rahmenrichtlinien sind die vom Diakonischen Werk der EKD erlassenen Rahmenbestimmungen zu beachten.

(4) Im übrigen soll das Nordelbische Diakonische Werk durch Empfehlungen die notwendige Koordinierung der Arbeit der angeschlossenen Mitglieder unterstützen.

(5) Die angeschlossenen Mitglieder sind in ihrer Arbeit frei. Das Nordelbische Diakonische Werk ist nicht befugt, Weisungen zu geben oder in die Arbeit einzugreifen. Die Mitglieder sind jedoch verpflichtet, die nach Absatz 1 und 2 beschlossenen Rahmenrichtlinien zu beachten und in ihrem Bereich auf die Beachtung durch die Mitglieder hinzuwirken.

(6) Auf öffentlichem Recht beruhende oder mit der öffentlichen Hand auf privatrechtlicher Grundlage geschlossene Vereinbarungen gehen den Rahmenrichtlinien des Nordelbischen Diakonischen Werkes vor. Das gleiche gilt für das Recht der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der in diesem Bereich arbeitenden Freikirchen.

§ 8

Organe

Organe des Nordelbischen Diakonischen Werkes sind:

- a) der Diakonische Rat (Vorstand),
- b) die Diakonische Konferenz (Mitgliederversammlung).

§ 9

Diakonischer Rat

(1) Der Diakonische Rat besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden der Nordelbischen Diakonischen Konferenz als Vorsitzendem,
- b) den Vorstandsmitgliedern der Landesverbände der Inneren Mission in Schleswig-Holstein und Hamburg,
- c) einem vom Diakonischen Werk in Lübeck zu entsendenden Mitglied und zwar für 6 Jahre.

(2) Im Falle der Verhinderung oder des Ausscheidens treten an Stelle der gewählten Vorstandsmitglieder der Landesverbände die Stellvertreter in der bei der Wahl festgestellten Reihenfolge in den Diakonischen Rat ein. Für die Mitglieder des Diakonischen Rates gemäß Buchstabe c) ist ein Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Diakonische Rat kann Ausschüsse einsetzen.

(4) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

1. Der Landespastor für Schleswig-Holstein,
2. der Landespastor für Hamburg.

Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

(5) Die Geschäftsführer der Landesverbände nehmen an den Sitzungen des Diakonischen Rates teil.

§ 10

Aufgaben des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat leitet das Nordelbische Diakonische Werk und ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Diakonischen Konferenz vorbehalten oder den Geschäftsstellen übertragen sind.

(2) Der Diakonische Rat führt die Aufsicht über die Geschäftsstellen. Er kann ihnen Weisungen erteilen. Er beschließt die Geschäftsordnung der Geschäftsstellen.

(3) Der Diakonische Rat ist berechtigt, im Namen des Nordelbischen Diakonischen Werkes Erklärungen zu den das Werk berührenden grundsätzlichen Fragen abzugeben. Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz sind zu unterrichten.

(4) Der Diakonische Rat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Der Diakonische Rat hat die Aufgabe, der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche Vorschläge zur Berufung der Landespastoren zu machen.

(6) Der Diakonische Rat genehmigt die Wirtschaftspläne der Landesverbände der Inneren Mission e. V. in Schleswig-Holstein und Hamburg. Er beschließt die Wirtschaftspläne für die Geschäftsstellen und deren Stellenpläne.

(7) Der Diakonische Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Beschlußfassung des Diakonischen Rates

(1) Der Diakonische Rat wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Diakonische Rat tritt mindestens zu drei Sitzungen jährlich zusammen. Er wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder dies beantragen.

(3) Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(4) Der Diakonische Rat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Ja- und Neinstimmen gefaßt. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(5) Ein Beschluß kann auf schriftlichem Wege gefaßt werden, wenn alle Ratsmitglieder dem Verfahren zustimmen.

(6) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Niederschrift soll Ort und Zeit der Ratsitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefaßten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 12

Geschäftsstelle

(1) Die laufenden Geschäfte des Nordelbischen Diakonischen Werkes werden durch die Geschäftsstellen, die ihren Sitz in

Hamburg und Rendsburg haben, geführt. Der Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes Lübeck e. V. können Fachaufgaben übertragen werden.

(2) Die Geschäftsstellen in Hamburg und Schleswig-Holstein werden jeweils durch einen Landespastor geleitet. Der Stellvertreter ist der jeweilige Geschäftsführer. Sie sind insbesondere für den ordentlichen Ablauf der Geschäfte der Geschäftsstelle verantwortlich. Landespastor, Geschäftsführer und Abteilungsleiter führen die Geschäfte der Geschäftsstelle in kollegialer Zusammenarbeit. Die Aufgaben des Leiters und des Geschäftsführers sind in einer Dienstanweisung festzuhalten, die vom Diakonischen Rat zu erlassen ist.

(3) Die Geschäftsführer und Abteilungsleiter werden auf Vorschlag des jeweils zuständigen Landespastors vom Diakonischen Rat berufen.

(4) Die Zuständigkeit der Geschäftsstellen ist in einer Geschäftsordnung festzulegen. Diese ist vom Diakonischen Rat zu erlassen.

§ 13

Diakonische Konferenz

(1) Der Diakonischen Konferenz gehören die in § 6 genannten Mitglieder an. Ihre Vertretung wird durch Entsendung wie folgt geregelt:

- a) jeweils zehn von der Mitgliederversammlung entsandte Vertreter der Landesverbände der Inneren Mission in Schleswig-Holstein und Hamburg,
- b) drei von der Mitgliederversammlung des Diakonischen Werkes in Lübeck e. V. entsandte Vertreter,
- c) fünf vom Hilfswerk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zu entsendende Vertreter,
- d) 23 Vertreter der Fachverbände, wobei das Nähere durch eine Wahlordnung der Diakonischen Konferenz geregelt wird,
- e) ein Bischof und bis zu sieben weiteren von der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu berufende Vertreter,
- f) je ein Vertreter der Freikirchen, deren Werke und Einrichtungen im Nordelbischen Diakonischen Werk mitarbeiten.

(2) Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz werden auf sechs Jahre gewählt. Sie bleiben bis zum Zusammentritt der neugewählten diakonischen Konferenz im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds ist für den Rest der Wahlperiode ein Nachfolger zu bestellen.

(3) Die Mitglieder des Diakonischen Rates, die Geschäftsführer und der zuständige Dezernent im Nordelbischen Kirchenamt nehmen an den Sitzungen beratend teil. Durch den Vorsitzenden der Konferenz können weitere Personen zu beratender Teilnahme hinzugezogen werden.

(4) Wird ein Mitglied der Diakonischen Konferenz in den Diakonischen Rat gewählt, so ruht seine Mitgliedschaft in der Diakonischen Konferenz.

(5) Die Mitarbeiter der Geschäftsstellen, des Nordelbischen Kirchenamtes und des Rechnungsprüfungsamtes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche können nicht in die Diakonische Konferenz gewählt und berufen werden.

§ 14

Aufgaben der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Wahl des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden der Diakonischen Konferenz,
- b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Diakonischen Rates,
- c) Beschlußfassung über die Jahresabrechnungen der Geschäftsstellen,
- d) Beschlußfassung über die Rahmenrichtlinien,
- e) Verabschiedung einer Geschäftsordnung.

(2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Diakonischen Rates fallen, kann die Diakonische Konferenz Empfehlungen an den Diakonischen Rat beschließen.

(3) Die Diakonische Konferenz kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

§ 15

Tagungen und Beschlußfassungen der Diakonischen Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz wird nach jeder Neuwahl von dem an Lebensjahren ältesten Mitglied der Konferenz erstmals zusammengerufen.

(2) Die Diakonische Konferenz tritt mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Sie wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens zwanzig ihrer Mitglieder oder der Diakonische Rat es verlangen.

(3) Zu den Sitzungen ist unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der in Aussicht genommene Termin soll nach Möglichkeit ein halbes Jahr vorher mitgeteilt werden.

(4) Die Diakonische Konferenz ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen. Bei Beschlußunfähigkeit ist die Diakonische Konferenz mit gleicher Tagesordnung innerhalb von vier Wochen einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(5) Die Abstimmung geschieht regelmäßig durch Handzeichen. Die Sitzung kann eine andere Form der Abstimmung beschließen.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung enthalten, bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von Vierfünftel erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Nordelbischen Diakonischen Werkes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

(7) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Tagungsleiter der Diakonischen Konferenz und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Feststellungen enthalten über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Vorsitzenden, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, das Abstimmungsergebnis und bei Satzungsänderung ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 16

Fachverbände

(1) Es können Fachverbände gebildet werden.

(2) Die Fachverbände können sich eine Ordnung geben. Die Geschäftsführung erfolgt durch die Geschäftsstellen im Sinne des § 12 Absatz 1 dieser Satzung.

§ 17

Umlagen

(1) Vereinsbeiträge werden nicht erhoben. Mit den Mitgliedern kann jedoch die Erhebung einer Umlage zur Erfüllung der Aufgaben des Nordelbischen Diakonischen Werkes vereinbart werden.

(2) Die Aufwendungen und Erträge des Nordelbischen Diakonischen Werkes werden für ein Jahr oder für mehrere Jahre durch einen Wirtschaftsplan festgestellt.

(3) Über die Wirtschafts- und Kassenführung ist jährlich Rechnung zu legen.

(4) Zur Erfüllung der Aufgaben des Nordelbischen Diakonischen Werkes dienen die Erträgnisse aus dem Vermögen, die Zuschüsse der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Maßgabe des Haushaltsplans, Kollekten, Beiträge und Umlagen der Mitglieder und Zuwendungen.

§ 18

Zusammenwirken

(1) Das Nordelbische Diakonische Werk berichtet der Kirchenleitung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche über die Arbeit des Werkes. Das Nordelbische Diakonische Werk gibt der Synode zu jeder ordentlichen Tagung einen Bericht über den Stand der diakonischen Arbeit.

(2) An den Planungen des Werkes, die zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche führen können, sind die Kirchenleitung und das Nordelbische Kirchenamt rechtzeitig zu beteiligen.

§ 19

Schlichtungsstelle

Beim Nordelbischen Diakonischen Werk ist eine Schlichtungsstelle gemäß durch den Diakonischen Rat einzurichten.

§ 20

Treuhandstelle

Beim Nordelbischen Diakonischen Werk ist eine Treuhandstelle durch den Diakonischen Rat einzurichten.

§ 21

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung bedürfen der in § 15 vorgesehenen Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung sind spätestens drei Monate vor der Sitzung der Diakonischen Konferenz bei den Geschäftsstellen einzureichen. Diese legen die Anträge unverzüglich dem Diakonischen Rat zur Stellungnahme vor.

§ 22

Auflösung

Die Auflösung des Nordelbischen Diakonischen Werkes bedarf des Beschlusses der Diakonischen Konferenz mit der im § 15 angegebenen Mehrheit. Bei Auflösung des Nordelbischen Diakonischen Werkes fällt das verbleibende Vermögen nach Abzug aller Verbindlichkeiten an das Diakonische Werk der EKD, das es für Zwecke der Diakonie zu verwenden hat.

Verordnung
zur Änderung der Ersten Verordnung zur
Durchführung und Ergänzung des Kirchen-
gesetzes über Maßnahmen zur Sicherung
der kirchlichen Finanzen
vom 16. Dezember 1976

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 4 des Kirchengesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der kirchlichen Finanzen vom 13. 11. 1975 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 220) wird im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß der Landessynode und nach Anhörung des Besoldungsausschusses zur Anwendung des Haushaltsstrukturgesetzes des Bundes folgendes verordnet:

1. § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der kirchlichen Finanzen erhält folgende Fassung:

„§ 1

Anrechnung anderweitig gewährten Ortszuschlages

(1) Die Gewährung von Ortszuschlag im Bereich des nichtkirchlichen öffentlichen Dienstes wird nach § 7 des Kirchenbesoldungsgesetzes berücksichtigt.

(2) Das Landeskirchenamt kann auf Antrag die Berücksichtigung eines Kindes im Ortszuschlag abweichend von § 7 Abs. 3 des Kirchenbesoldungsgesetzes zulassen, wenn dem Berechtigten das Sorgerecht für das Kind allein zusteht und er das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat.

(3) Hat sich in Fällen des Abs. 1 der Ortszuschlag eines Berechtigten ab 1. Januar 1976 verringert, so gilt Art. I § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes entsprechend. Satz 1 findet ebenfalls Anwendung, wenn sich der Ortszuschlag eines Berechtigten durch das Inkrafttreten des Abs. 2 verringert.“

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 in Kraft.

Kiel, den 16. Dezember 1976

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL-Nr. 1454/76

5. Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über
die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung
der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landes-
kirche Schleswig-Holsteins
vom 22. Januar 1960

Vom 24. November 1976

Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 16) in der Fassung der Kirchengesetze vom 17. Novem-

ber 1961 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 115), vom 13. November 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1965 S. 4), vom 15. November 1968 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 169) und vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S.255) wird gestrichen. Der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz des § 6.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der 52. ordentlichen Landessynode am 24. November 1976 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 6. Dezember 1976

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

Az.: KL.-Nr. 1404/76

Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes über
neue Formen im Hauptgottesdienst
vom 24. November 1976

Aufgrund des Artikels 89 Absatz 1 Ziffer 4 der Rechtsordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 hat die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

§ 3 Satz 1 des Kirchengesetzes über neue Formen im Hauptgottesdienst vom 30. Mai 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 102) erhält folgende Fassung:

Dieses Kirchengesetz gilt bis zu einer Neuregelung durch die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

*

Das vorstehende, von der 52. Landessynode am 24. November 1976 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 6. Dezember 1976

Die Kirchenleitung
Dr. Hübner

KL.-Nr. 1405/76

Bekanntmachungen

Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1976

Kiel, den 15. Dezember 1976

Kiel, den 7. Dezember 1976

Aufgrund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. 10. 1956 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 76) wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1976 mit Zustimmung der Kirchenleitung auf 2,5,5 v. H. festgesetzt.

Die Bescheide über die Höhe der zu zahlenden Stellenbeiträge und Nachzahlungsbeiträge für den Fonds für Kirchenbeamte gehen den Stellenträgern in Kürze zu. Der für das Rechnungsjahr 1976 festgesetzte Stellenbeitrag dient als Grundlage für die Vorauszahlung auf den Stellenbeitrag im Jahre 1977. Die Zahlungen sind vierteljährlich im voraus zu den Quartalerersten fällig. Es wird gebeten, die Termine pünktlich einzuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3620 — 76 — XII/C 6

Urkunde
über die Veränderung der Grenzen zwischen
den Kirchengemeinden Jevenstedt und
Hamdorf, Propstei Rendsburg
Gemäß Artikel 4 der Rechtsverordnung wird angeordnet:

§ 1

Der nördlich des Nord-Ostsee-Kanals gelegene Teil der politischen Gemeinde Hörsten wird aus der Kirchengemeinde Jevenstedt ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Hamdorf eingemeindet.

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Jevenstedt und Hamdorf bildet der Nord-Ostsee-Kanal.

§ 3

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Jevenstedt und Hamdorf findet nicht statt.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Kiel, den 15. Dezember 1976

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. Muus

Az.: 10 Jevenstedt — 76 — VII/H 2

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Muus

Az.: 10 Jevenstedt — 76 — VII/H 2

17. Deutscher Evangelischer Kirchentag

Kiel, den 7. Dezember 1976

In einer Auflage von 60 000 Exemplaren ist soeben das Vorbereitungsheft für den Berliner Kirchentag erschienen. Auf 56 Seiten werden der Kirchentag, die gastgebende Stadt und die gastgebende Kirche vorgestellt. Ein Artikel beschäftigt sich mit der Losung „Einer trage des anderen Last“. Das Heft enthält weiterhin eine Übersicht über Struktur und Programm des Kirchentages und nützliche Hinweise, wie man sich beim Kirchentag zurechtfinden kann. In die Arbeit der vier großen Themenbereiche führt eine kurze Zusammenfassung der bisherigen Überlegungen ein, daran schließen sich an Modelle für die praktische Beschäftigung mit den Kirchentagsthemen in Gruppen und Gemeinden. Ein besonderer Beitrag soll den Umgang mit dem „Markt der Möglichkeiten“ erleichtern helfen.

Das Heft ist gegen Zahlung einer Schutzgebühr von DM 1.— bei den Landesausschüssen des Kirchentages erhältlich:

Landesausschuß Schleswig-Holstein
Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67
Landesausschuß Hamburg
Feldbrunnenstraße 29, 2000 Hamburg 13
Landesausschuß Lübeck
Blücherstraße 33, 2400 Lübeck
Landesausschuß Eutin
Schloßstraße 13, 2420 Eutin

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Heinrich

Az.: 5810 — 76 — IX/G 1

Kirchliches Rentamt Billeetal

Kiel, den 1. Dezember 1976

Die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Lohbrügge hat am 17. Februar 1976 die Errichtung eines Rentamtes beschlossen.

Nachdem das Landeskirchenamt gemäß Art. 149 der Rechtsordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt hat, wird hiermit die Satzung des Rentamtes veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Muus

Az.: 10 KGV Lohbrügge — 76 — VII/H 2

Satzung
des Kirchlichen Rentamtes Billelal

Unter Bezugnahme auf Artikel 149 RO der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche beschließt die Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Lohbrügge am 17. 2. 1976 folgende Satzung:

§ 1

Rechtsstellung

1. Das Rentamt ist eine Einrichtung des Kirchengemeindeverbandes Lohbrügge. Es führt den Namen Kirchliches Rentamt Billelal. Der Sitz des Rentamtes ist Hamburg-Lohbrügge.
2. Die dem Rentamt angeschlossenen kirchlichen Körperschaften bilden eine Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft, in der einheitliche, rationelle und zweckmäßige Kassen- und Rechnungsführung die Grundlage für eine Finanzverwaltung im Sinne des Artikels 149 der RO sein soll.
3. Das Rentamt führt die Kassen- und Verwaltungsgeschäfte des Kirchengemeindeverbandes Lohbrügge.
4. Das Rentamt untersteht der Dienstaufsicht der Verbandsvertretung. Diese wird wahrgenommen durch den Vorsitzenden der Verbandsvertretung bzw. seinen Stellvertreter.

§ 2

Anschluß an die Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft

1. Der Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft können sich kirchliche Körperschaften anschließen. Mit dem Anschluß an die Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft geht auch die Kassen- und Rechnungsführung der rechtlich nicht selbständigen Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der **örtlichen Hilfswerke und etwa vorhandener Nebenkassen** auf das Rentamt Billelal über. Ausgenommen sind Einrichtungen, die in Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung dem Diakonischen Werk angeschlossen sind.
2. Auch rechtlich selbständige, kirchliche Vereine, Anstalten und Stiftungen können sich der Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft anschließen.
3. Die verfassungs- oder satzungsmäßige Selbständigkeit der zur Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft gehörenden kirchlichen Körperschaften und rechtlich selbständigen Vereine, Anstalten und Stiftungen wird durch den Anschluß nicht berührt. Ihnen obliegen in der Finanzverwaltung insbesondere bei der Aufstellung und Bewirtschaftung der Haushalte uneingeschränkt die Entscheidungen, die sich aus ihrem Selbstverwaltungsauftrag ergeben.

§ 3

Begründung und Beendigung der Zugehörigkeit zur Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft

1. Die Zugehörigkeit zur Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft und die Übertragung der Aufgaben an diese wird von der zuständigen Vertretungskörperschaft beantragt und auf Vorschlag des Rentamtsausschusses von der Verbandsvertretung Lohbrügge beschlossen.
2. Die Zugehörigkeit von rechtlich selbständigen Vereinen und Anstalten oder Stiftungen wird durch einen Vertrag begründet, der mit der Verbandsvertretung des KGV Lohbrügge abzuschließen ist. Der Rentamtsausschuß muß vorher zustimmen.

3. Bei Übergabe der Kassengeschäfte an das Rentamt ist eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Zeitpunkt des Anschlusses festzuhalten ist und die Kassen-, die Vermögensbestände sowie die Schuldverpflichtungen aufzunehmen sind. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Rentamt zu übergeben.
4. Die Zugehörigkeit zur Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft kann durch Beschluß der zuständigen Vertretungskörperschaft beendet werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Monate zum Ende eines Rechnungsjahres; für die Übergabe der Kassen- und Verwaltungsgeschäfte gelten die Bestimmungen des Absatzes 3.

§ 4

Aufgaben des Rentamtes Billelal

1. Allgemeine Aufgaben
 - a) Kassen- und Rechnungsführung nach den Haushalten und Wirtschaftsplänen.
 - b) Kassen- und Rechnungsführung für Verwah- und Vor-schußkonten und die Verwaltung eines Verwahrgelasses.
 - c) Führung der Kapitalien- und Schuldenbücher oder der Vermögensrechnung einschl. der Bewirtschaftung des Kapitalvermögens, der Rücklagen und der Schulden.
 - d) Bewirtschaftung der zum Kassenbestand gehörenden Postscheck-, Giro- und Festgeldkonten.
 - e) Aufstellung der Jahresrechnungen, bestehend aus Haushalts-, Kassen- und Vermögensrechnung.
 - f) Hebung oder Einziehung der örtlichen Kirchensteuern, Gebühren, Beiträge, Mieten, Pachten und Benutzungsentgelte.
 - g) Zahlbarmachung von Gehältern, Vergütungen und Löhnen.
 - h) Beratung der Körperschaften in allen Angelegenheiten der Auftragsverwaltung.
 - i) Information der Körperschaften über den Stand der Kassengeschäfte, insbesondere Ausdruck aus den Sachbüchern.
 - j) Vorbereitung der Haushalts-, Wirtschafts- und Stellenpläne.
 - k) die Veranlagung der örtlichen Kirchensteuern, Gebühren, Beiträge, Mieten und Pachten und Benutzungsentgelte.
 - l) Führung der Grundbesitznachweisungen.
 - m) Vorbereitungsarbeiten von Erlaß, Niederschlagung und Stundung in Steuersachen.

Die ⁴im Zusammenhang mit der Kirchensteuer stehenden Arbeiten entfallen von dem Zeitpunkt an, an dem durch Verfassung der Kirchenkreis Steuergläubiger wird.

2. Zusätzliche Aufgaben im Auftrage der angeschlossenen Körperschaften und deren Einrichtungen
 - a) Personalverwaltung
(angefangen von Stellenausschreibung; Sichten der Bewerber; Einstellungsgespräche; Anfordern aller notwendigen Papiere; Anmeldung zu Krankenkassen, Rentenversicherungen, Arbeitslosenversicherung, Zusatzversorgung; Veranlassen der amtsärztlichen Einstellungsuntersuchung; Überwachung der Untersuchungstermine nach dem Bundesseuchengesetz; Anfordern von regelmäßigen dienstlichen Beurteilungen; Überwachung von Krankmeldungen und Urlaubszeiten; bis hin zur Vorformulierung von Zeugnissen und Abmeldungen bei Krankenkassen usw.)

b) Gebäudeverwaltung

(mit der Verpflichtung, den Zustand der Gebäude ständig im Auge zu halten und notwendige Instandsetzungen, Renovierungen und Reparaturen in die Wege zu leiten; Verhandlungen mit Handwerkern beim Einholen von Kostenanschlägen; Erteilung von Aufträgen; Terminüberwachung bei der Ausführung von Aufträgen; Überwachung der Ausführung in Auftrag gegebener Arbeiten an Ort und Stelle; Verhandlungen und Gesprächspartner mit Architekten bei größeren Arbeiten; Rechnungskontrolle; Führung von Fristenplänen für Renovierungen).

c) Grundstücksverwaltung

mit allen Arbeiten wie sie auch bei der Gebäudeverwaltung anfallen.

d) Versicherungswesen

(Überwachung der ausreichenden Versicherung von Gebäuden, Hausrat und Inventar, Grundstücke, Maschinen und Menschen; Bearbeitung von Schadensfällen; Meldung an und Verhandlung mit den verschiedenen Versicherungen und Verhandlungen mit Geschädigten und Schädigern; Geltendmachen von Ersatzansprüchen und Eintreiben der Gelder).

e) Registratur

Aktenführung an einer Stelle einschl. der laufenden Terminüberwachung.

f) Vervielfältigen, Fotokopieren auf Anforderung nach Möglichkeit sofort, sonst aber schnellstens.

g) Postfreimachen größerer Sendungen mittels Frankiermaschine.

h) Zentrales Beschaffungswesen, um möglichst billig einkaufen zu können. Dies gilt insbesondere für Heizöl, Büromaterial, Reinigungsmaterial.

i) Druckerei

schnellste Lieferung aller Drucksachen und Formulare zu geringstmöglichen Preisen.

j) Verhandlungen mit Behörden (einschließlich Antragstellung, Überwachung des Eingangs und Abrechnung von Zuschüssen und Beihilfen).

k) Mitwirkung als Träger öffentlicher Belange bei der staatlichen Bauplanung.

l) Barkassenverkehr

mit Entgegennahme von Kollekten, Spenden; Abrechnung von Barkäufen mit sämtlichen Pastoren, haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern; Verkehr mit Bank und Sparkasse (Einzahlen von überschüssigem Bargeld, Abheben von Geld zur Auffüllung der Barkasse); Ausstellen von Spendenbescheinigungen.

m) Friedhofsverwaltung

mit Friedhofsregisterführung.

3. Aufgaben für rechtlich selbständige Vereine, Anstalten und Stiftungen

Die Aufgaben, die vom Rentamt für rechtlich selbständige Vereine, Anstalten und Stiftungen zu übernehmen sind, werden nach § 3,2 vereinbart.

4. Aufgabenbegrenzung

a) Dem Rentamt können andere Aufgaben nur nach Anhörung des Rentamtsausschusses übertragen werden.

b) Die Aufgaben aus Absatz 1, a—m können von dem Rentamt grundsätzlich nur insgesamt übernommen werden. Befristete Ausnahmen sind mit Zustimmung des Rentamtsausschusses möglich.

§ 5

Rechte und Pflichten des Rentamtes

1. Das Rentamt nimmt seine Aufgaben als Einheitskasse im Rahmen kirchlicher Rechts- und Verwaltungsvorschriften wahr. Für die Kassensicherheit, Verwaltungsbuchführung und die Abwicklung der Kassengeschäfte gelten die landeskirchlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung.
2. Das Rentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrage der angeschlossenen Körperschaften. Es wird nur auf Anordnung der Körperschaften tätig.
3. Die Vorsitzenden und die Rechnungsprüfer der Körperschaften sind berechtigt, von dem Rentamt Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführungsunterlagen zu nehmen, soweit es ihre eigenen Angelegenheiten betrifft.
4. Die Körperschaften sind verpflichtet, dem Rentamt alle zur Ausführung des Auftrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen vorzulegen.
5. Der gesamte Zahlungsverkehr der Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft erfolgt über das Rentamt. Ausgenommen ist die Verwaltung der den Pastoren zur persönlichen Verfügung anvertrauten Spenden und Haushaltsmittelgelder; es sei denn, daß diese die Verwaltung durch das Rentamt wünschen.
6. Sämtliche zu den laufenden Rechnungen der Kassen- und Verwaltungsgemeinschaft gehörenden Mittel werden bis zum Abschluß des Rechnungsjahres in einem Kassenbestand bewirtschaftet. Haushaltsüberschüsse oder andere, nicht zu den laufenden Haushalten gehörende Bestände sind, wenn sie über den Rechnungsabschluß hinaus noch im Gesamtbestand geführt werden, den Körperschaften gegenüber angemessen zu verzinsen.
7. Die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Rentamtes trifft die Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.
8. Das Rentamt kann sich vorbehaltlich der kirchenaufsichtlichen Genehmigung einem Rechenzentrum anschließen, wenn ein solcher Anschluß die Wirtschaftlichkeit der Kassen- und Rechnungsführung verbessert. Der Rentamtsausschuß muß vorher zustimmen.

§ 6

Anstellungskörperschaft

Die Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiter des Rentamtes ist der Kirchengemeindeverband Lohbrügge.

§ 7

Rentamtsleitung

1. Die Verbandsvertretung bestellt den Leiter des Rentamtes nach Anhörung des Rentamtsausschusses. Der Leiter des Rentamtes muß die für dieses Amt erforderliche Vorbildung haben und die notwendigen Kenntnisse im Kirchenrecht sowie in der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung besitzen.
2. Dem Leiter des Rentamtes obliegt die Verantwortung für das Rentamt im Rahmen dieser Satzung und der Geschäftsordnung für das Rentamt. Ihm sind die Mitarbeiter des Rentamtes unterstellt.

§ 8

Kostendeckung des Rentamtes

1. Die Kosten werden gedeckt aus den Zinserträgen der laufenden Betriebsmittel der angeschlossenen Körperschaften.

- Die so nicht gedeckten Kosten werden durch Umlagen bei den angeschlossenen Körperschaften erhoben. Der Umlagemaßstab wird von dem Rentamtsausschuß ermittelt und von der Verbandsvertretung festgesetzt.

§ 9

Rentamtsausschuß

- Der Rentamtsausschuß wird beschiedt von der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Lohbrügge mit 2 Mitgliedern der Verbandsvertretung und dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung, von den Kirchenvorständen der Gemeinden des KGV Lohbrügge mit je 1 Kirchenvorstandsmitglied und von den angeschlossenen Körperschaften mit je 2 Mitgliedern.
- Der Leiter des Rentamtes ist beratendes Mitglied im Rentamtsausschuß und dessen Berichterstatter.
- Der Rentamtsausschuß wählt für die Dauer der Legislaturperiode der Kirchenvorstände seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Beide müssen ordentliche Mitglieder des Rentamtsausschusses sein.
- Für jedes Mitglied des Rentamtsausschusses wählen die beschickenden Körperschaften einen Stellvertreter, der zugleich Ersatzmitglied ist.
- Dem Rentamtsausschuß obliegen die in dieser Satzung genannten Aufgaben. Er stellt den Haushalts- und Stellenplan des Rentamtes auf.
- Der Rentamtsausschuß ist zugleich Rechnungsprüfungsausschuß im Sinne des Artikels 148 der RO. Er wählt aus seiner Mitte 2 Rechnungsprüfer. Für die Prüfungen der Kassenrechnungen können die Rechnungsprüfer den Propsteirevisor heranziehen. Die Prüfungen der Haushaltsrechnung dürfen sie nicht delegieren.

§ 10

Sitzungen des Rentamtsausschusses

- Der Vorsitzende des Rentamtsausschusses beruft mindestens halbjährlich eine ordentliche Sitzung ein. Der Rentamtsausschuß wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn ein Mitglied des Rentamtsausschusses, die Verbandsvertretung, der Propsteivorstand oder das Landeskirchenamt dies unter Angabe der Gründe verlangen.
- Zur Beschlußfähigkeit des Rentamtsausschusses muß mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- Die Rechnungsprüfer erhalten für die ordentlichen Kassenprüfungen durch den Rentamtsausschuß ihren Prüfungsauftrag und die Prüfungstermine. Daneben haben sie mindestens zweimal jährlich außerordentliche Prüfungen durchzuführen.
- Die Sitzungen des Rentamtsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Der Rentamtsausschuß kann die Vorsitzenden der angeschlossenen Körperschaften als Gäste einladen.

§ 11

Sonstige Bestimmungen

- Bei Verletzung kirchlicher Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen hat der Rentamtsleiter die Ausführung einer Kassenanordnung auszusetzen. In Fällen, in denen

keine Einigung erzielt werden kann, ist der Rentamtsausschuß anzurufen.

- Bei Haushaltsüberschreitungen führt das Rentamt Kassenanordnungen nur dann aus, wenn gleichzeitig ein Beschluß der zuständigen Vertretungskörperschaft die haushaltmäßige Deckung sicherstellt.

§ 12

Übergangsbestimmungen

- Bestehende Anschlüsse an das Rentamt sind innerhalb eines Jahres gemäß dieser Satzung anzupassen.
- Die Kostendeckungsfestlegungen gemäß § 8 sind ab 1. Januar 1977 anzuwenden.

§ 13

- Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im KGVObblatt in Kraft.
- Bis zum Ablauf von einem Jahr nach der Veröffentlichung ist eine Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit der Stimmen im Rentamtsausschuß und der Stimmen in der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Lohbrügge möglich. Nach Ablauf eines Jahres nach der Veröffentlichung ist eine Änderung der Satzung nur mit zwei Drittel der Stimmen des Rentamtsausschusses und zwei Drittel der Stimmen der Verbandsvertretung des Kirchengemeindeverbandes Lohbrügge möglich.

Satzungsänderungen bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung. Die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden und die Vertretungsorgane der angeschlossenen selbständigen Vereine, Anstalten und Stiftungen müssen gehört werden.

Theologische Prüfungen zum Oster- und Michaelitermin 1977

Kiel, den 1. Dezember 1976

Die im Jahre 1977 durchzuführenden theologischen Prüfungen finden an den nachstehend genannten Tagen im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamtes in Kiel, Dänische Straße 27/35, statt (mündlicher Teil):

A. Erste Theologische Prüfung:

Ostertermin 1977: 10. und 11. Februar 1977
Michaelitermin 1977: 30. Juni und 1. Juli 1977

B. Zweite Theologische Prüfung:

Ostertermin 1977: 28. bis 30. März 1977
Michaelitermin 1977: 10. bis 12. Oktober 1977

C. Prüfung für den Dienst des Pfarrvikars:

Ostertermin 1977: 28. bis 30. März 1977
(im Anschluß an die Zweite Theologische Prüfung)
Michaelitermin 1977: 26. und 27. September 1977

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins
— Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt —

Im Auftrage:

Dr. Conrad

Leitlinien für den Konfirmandenunterricht

Kiel, den 30. November 1976

Die Landessynode hat den ihr von der Kirchenleitung mit der Bitte um Beschlußfassung vorgelegten „Leitlinien für den Konfirmandenunterricht“ am 25. 11. 1976 zugestimmt. Die Gemeinden und Propsteien sind gebeten, sich bei der Planung und Durchführung des Konfirmandenunterrichts an die nachstehend bekanntgemachten Leitlinien zu orientieren.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Ordnung der Konfirmation der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins“ vom November 1960 wie auch die Verordnung der Kirchenleitung vom 25. 8. 1961 außer Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4220 — 76 — VIII

Leitlinien für den Konfirmandenunterricht

I Ziele

Im Konfirmandenunterricht sollen die Konfirmanden erkennen und erfahren, wie sie als Christen in unserer Zeit leben können. Sie sollen die Bedeutung ihrer Taufe und des Glaubens an Jesus Christus für ihr Leben erfahren und zu einem Leben in und mit der Gemeinde ermutigt werden. Sie sollen befähigt werden, im Umgang mit der christlichen Überlieferung und in der Begegnung mit der heutigen Wirklichkeit von Glaube und Kirche nach sich selbst, den anderen, der Welt und der Zukunft zu fragen.

II Lernen und Lerninhalte

1. Der Konfirmandenunterricht geht von folgenden Erkenntnissen aus:

Lernen ist ein Prozeß, in dem der Lernende Schritt für Schritt durch Erfahrungen und deren Verarbeitung Kenntnisse, Fähigkeiten und Einstellungen erwirbt, die ihn in die Lage versetzen, sein Verhalten zu überdenken und zu ändern. Lernen ist darum nicht mit Auswendiglernen gleichzusetzen.

Lernen vollzieht sich als kognitives Lernen (im Bereich des Erkennens), als affektives Lernen (im Bereich des Wollens und Fühlens) und als soziales Lernen (im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen und im sozialen Umfeld).

Lernen hat bewußte wie unbewußte Dimensionen. Deshalb sind Raum, Atmosphäre, Umgangston, Leitungsstil wie Gruppenzusammensetzung für das Lernen von Bedeutung. Lernen vollzieht sich in einem seelsorglich-partnerschaftlichen Miteinander.

Lernen kann nur erfolgreich verlaufen, wenn es hinreichend von Lernbereitschaft begleitet ist. Diese Lernbereitschaft ist ständig neu zu wecken. Das geschieht, indem der Konfirmandenunterricht

- die Situation der Konfirmanden und ihre Bedürfnisse aufnimmt,
- die Erwartungen von Elternhaus, Schule, Gleichaltrigen-Gruppen und anderen Lebensbereichen der Konfirmanden aufgreift und auf sie zurückwirkt,
- einen lebendigen Bezug zur Gemeinde herstellt.

2. Die Inhalte des Konfirmandenunterrichts liegen im Schnittfeld dreier Perspektiven:

- der Lernbedürfnisse und -fähigkeiten der Konfirmanden,
- der Lernerfordernisse der Kirche in unserer Zeit,
- der durch die Theologie und die Erziehungswissenschaften gegebenen Einsichten.

Bei der Auswahl der Lerninhalte gilt das Prinzip des exemplarischen Lernens. Die Lerninhalte sind situationsbezogen auszuwählen.

Die Lerninhalte können in vier Themenbereiche gegliedert werden, die sich wechselseitig durchdringen und deshalb nur in Beziehung zueinander behandelt werden können:

- Christliche Überlieferung (z. B. Bibel, Jesus von Nazareth, Gottesfrage, Schöpfung, Rechtfertigung)
- politisch-sozialer Bereich (z. B. Anpassung, Vorurteile, Aggression, Frieden und Gerechtigkeit, Beruf)
- persönlich-individueller Bereich (z. B. Liebe, Freundschaft, Autorität, Familie, Leid, Angst, Tod)
- kirchlich-gemeindlicher Bereich (z. B. Kirche, Gottesdienst, Taufe, Abendmahl, Gebet, Ökumene, Diakonie, Mission)

3. Der Konfirmand lernt in der Gemeinde sprachlich geformte Texte kennen, die für die Christenheit von besonderer Bedeutung sind. Das Aneignen dieser Texte kann nicht durch einfaches Auswendiglernen erreicht werden, sondern vollzieht sich vor allem durch wiederholtes gemeinsames Sprechen, Singen, Feiern, Gestalten und Nachdenken in der Konfirmandengruppe und in anderen Gemeindeveranstaltungen. Zu diesen Texten, die angeeignet werden, gehören:

Vaterunser

Glaubensbekenntnis

Zehn Gebote

Taufbefehl

Einsetzungsworte zum Abendmahl

Auch andere Texte beziehen sich auf den gemeinsamen Lebens- und Lernvollzug innerhalb der Gruppe und im Rahmen der Gemeindepraxis. Solche Texte sind z. B. die Seligpreisungen, Psalmen oder Psalmabschnitte, altes und neues Liedgut.

4. Die Konfirmanden lernen während ihrer Unterrichtszeit den Gottesdienst kennen. Sie arbeiten mit an der Gestaltung von Gottesdiensten. Sie werden zum regelmäßigen Gottesdienstbesuch eingeladen. Eine starre Kontrolle des Gottesdienstbesuches widerspricht dem Charakter des Gottesdienstes.

III Aufnahme und Dauer

1. Die Anmeldung wird in der zuständigen Ortsgemeinde vorgenommen. Soll der Konfirmand in einer anderen Gemeinde oder einem anderen Pfarrbezirk am Konfirmandenunterricht teilnehmen, so ist dies dem zuständigen Pastor vor Beginn des Unterrichts mitzuteilen.
2. Der Konfirmandenunterricht umfaßt mindestens 60 Stunden.
3. Der Konfirmandenunterricht erstreckt sich in der Regel über einen Zeitraum von zwei Jahren.
4. Der Konfirmand sollte zum Zeitpunkt der Konfirmation das 14. Lebensjahr vollendet haben.
5. Für andere Regelungen zu III, 3 und III, 4 ist nach Stellungnahme des Bischofs und des Pädagogisch-Theologi-

schen Instituts Nordelbien das Einvernehmen mit dem Kirchenkreisvorstand herzustellen.

IV Formen der Arbeit

1. Für die Gestaltung des Konfirmandenunterrichts sind folgende Organisationsformen, die auch kombiniert werden können, möglich:
 - Einzel- oder Doppelstunden
 - Konfirmanden-Nachmittage
 - Konfirmanden-Wochenenden
 - Freizeiten
 - Dienstgruppen und Praktika
 - Kurse
2. In welcher Organisationsform der jeweilige Unterrichtsschnitt veranstaltet wird, wird im Arbeitsplan festgelegt. Für jede Konfirmandengruppe sollte mindestens eine Freizeit angeboten werden.
3. Der Konfirmandenunterricht sollte für verschiedene Pfarrbezirke bzw. Gemeinden gemeinsam geplant und durchgeführt werden.
4. Zu einer Konfirmandengruppe sollten nicht mehr als 20 Konfirmanden gehören.
5. Im Konfirmandenunterricht begegnen sich Jugendliche aus den verschiedenen Schularten.

V Mitarbeiter

1. Der Konfirmandenunterricht ist Aufgabe der gesamten Gemeinde. Er geschieht unter der besonderen Verantwortung des Kirchenvorstandes. Er wird von den Pastoren — möglichst in Zusammenarbeit mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern — erteilt.
2. Pastoren und Mitarbeiter arbeiten in einem Trägerkreis für Konfirmandenunterricht zusammen. Sie können mit Kirchenältesten, Konfirmanden, konfirmierten Jugendlichen und Eltern einen „Beirat für Konfirmandenunterricht“ bilden.
3. Regelmäßige Fortbildung der Pastoren und Mitarbeiter ist zu gewährleisten.

VI Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Ein wesentlicher Bestandteil des Konfirmandenunterrichts ist die Zusammenarbeit mit den Eltern.
2. Ziel der Zusammenarbeit mit den Eltern ist es, die Beziehung von Unterricht und Familiensituation zu klären und gegenseitige Hilfen in der Begleitung der Jugendlichen anzubieten. Die Eltern sollen dabei Verständnis für den Konfirmandenunterricht gewinnen, ihre Verantwortung erkennen und zur Mitarbeit eingeladen werden.
3. Während der Konfirmandenzeit sollten die Eltern der Konfirmanden besucht werden. Weitere Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern können sein:

Elternabende, Teilnahme an Unterrichtsstunden und Gottesdiensten, eigene unterrichtliche Tätigkeit, Teilnahme an Freizeiten, Mitarbeit im Beirat für den Konfirmandenunterricht, Arbeitsgemeinschaften.

VII Arbeitsplan

1. Vor Beginn des Unterrichts mit einem neuen Konfirmandenjahrgang stellen die Unterrichtenden einen Arbeitsplan auf, der über die Lernintentionen Auskunft gibt, die

Lerninhalte bestimmt und die Unterrichtsorganisation festlegt. Der Arbeitsplan sollte so aufgestellt werden, daß den Konfirmanden Möglichkeit zur Mitgestaltung des Konfirmandenunterrichts gegeben wird.

2. Regelmäßiger Austausch über die Erfahrungen des Lernens mit den Konfirmanden sind im Konfirmanden-Beirat, im Trägerkreis, im Kirchenvorstand, in übergemeindlichen Arbeitsgemeinschaften und in Pastorenkonventen anzustreben. Persönliche Aufzeichnungen über den Unterricht, z. B. in Form ein Berichtsheftes, sind hierbei hilfreich.

VIII Abschluß der Konfirmandenzeit

1. Während der Konfirmandenzeit und vor der Konfirmation finden Veranstaltungen statt, bei denen die Konfirmanden sich und ihre Arbeit im Konfirmandenunterricht der Gemeinde darstellen.
2. Die Konfirmanden können nach einer entsprechenden Einführung bereits vor der Konfirmation am Abendmahl in ihrer Gemeinde teilnehmen.
3. Den Abschluß der Konfirmandenzeit bildet der Konfirmationsgottesdienst. Er findet in der Regel zwischen Ostern und Pfingsten statt. Agende III sollte dabei zugrunde gelegt werden. Mit der Konfirmation wird den Konfirmanden öffentlich die Zulassung zum Abendmahl und das Patenrecht zugesprochen.

Kirchliche Statistik

Kiel, den 22. November 1976

Die „Statistische Information Nr. 6“ ist erschienen.

Inhalt: 1. Evangelische Taufen und Taufziffern

2. Konfirmationen

3. Trauungen und Trauziffern

4. Erd- und Feuerbestattungen

5. Gottesdienstbesuch

6. Teilnehmer am Heiligen Abendmahl

7. Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen

8. Kirchaustritte

9. Ständige Kreise der Kirchengemeinden

Einzelbestellungen sind zu richten an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Dänische Str. 27—35, 2300 Kiel 1.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 9622 — 76 — V/E 6

Niederdeutsches Pastoralkolleg 1977

Kiel, den 10. Dezember 1976

Das „Niederdeutsche Pastoralkolleg 1977“ findet in Hoißbüttel, Haus am Schüberg, von Montag, dem 31. Januar um 15 Uhr bis Mittwoch, dem 2. Februar 1977 um 16 Uhr statt.

Auf der Tagesordnung ist vorgesehen:

- a) Das Thema „Plattdüütsch in de Kark“ und die Stellung zu Presse, Funk und Fernsehen soll verhandelt werden. Dabei geht es auch um eine Bestandsaufnahme über die bisherige Arbeit.

- b) Der Bestand der plattdeutschen Texte für die praktische Arbeit soll erweitert und die Wochen- und Tagessprüche sollen erarbeitet werden.

Anmeldungen werden bis zum 10. Januar 1977 über den Propsteivorstand an das Kirchenamt bzw. an den Arbeitskrink „Plattdüütsch in de Kark“ (Öllermann Propst i. R. Johannes Thies, Lupinenweg 1, 2200 Elmshorn — Ruf 0 41 21 / 7 31 40) erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Waack

Az.: 2440 — 76 — IV/G 2

Verkauf eines Altars

Kiel, den 13. Dezember 1976

Die Kirchengemeinde Glashütte beabsichtigt, ihren 1954 für einen Kirchsaal beschafften Altar, bestehend aus einem Unterbau und einem dreiflügeligen Aufsatz, zu veräußern, da für Gottesdienste nur die 1972 eingeweihte Thomas-Kirche benutzt wird.

Der Unterbau ist 1,74 m breit, 95 cm hoch und 61 cm tief, aus kräftigen Holzbohlen in solider Bauweise und hat unter der Altarplatte Schubladen zum Aufbewahren von Altargerät. Eine Vorrichtung zum Aufhängen von Antependien ist unter der Altarplatte angebracht.

Der dreiteilige Altaraufsatz, als verschließbarer Klappaltar gearbeitet, besteht ebenfalls aus Holz und ist im aufgeklappten Zustand 2 m breit und 1,63 m hoch. Auf der mittleren Tafel (1,08 m breit) ist von dem Maler Heinrich Konrad eine Kreuzigungsgruppe in farbiger Ölmalerei dargestellt; auf den beiden Seitenflügeln (jeweils etwa 45 cm breit) befinden sich die Embleme der Apostel.

Angebote an den Kirchenvorstand, Glashütter Kirchenweg 20, 2000 Norderstedt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Mertens

Az.: 60 Glashütte — 76 — III

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfelde, Landessuperintendentur Lauenburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Berufung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Lauenburgischen Synodalvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, zu richten. Die Kirchengemeinde Breitenfelde mit den Kapellengemeinden Tramm und Schretstaken hat 2 Pfarrstellen mit den Dienstsitzen in Breitenfelde und Niendorf a.d.St. und umfaßt ca. 3 700 Gemeindeglieder. Die Kirchengemeinde Breitenfelde hat eine ausgesprochen ländliche Struktur und liegt ca. 10 km von der Stadt Mölln entfernt. Dörfergemeinschaftsschule in Breitenfelde; Grund-, Haupt-, Realschule und weiterführende Schulen in Mölln und Ratzeburg. Renoviertes Pastorat mit Gemeindesaal und Kindergarten vorhanden.

Aktive Kirchenmusik (Chor- und Posaunenarbeit) durch die Organistin.

Diese Pfarrstellenausschreibung erstreckt sich lediglich auf Bewerber aus dem Bereich der künftigen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Breitenfelde (1) — 76 — VI/C 5

*

Die zum 1. Januar 1977 errichtete 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Henstedt-Ulzburg, Propstei Neumünster, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster, zu richten. Sonder-, Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasium im 6 km entfernten Kaltenkirchen. Diese Pfarrstellenausschreibung erstreckt sich lediglich auf Bewerber aus dem Bereich der künftigen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Nähere Auskunft erteilt Pastor R ü ß , 2359 Henstedt-Ulzburg 1, Tel. 0 41 93 / 63 55.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Henstedt-Ulzburg (3) — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tangstedt, Propstei Stormarn — Bezirk Ahrensburg —, wird zum 1. Juni 1977 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Rockenhof 1, 2000 Hamburg 67, einzusenden. Die Kirchengemeinde Tangstedt am Hamburger Stadtrand umfaßt ca. 4 400 Gemeindeglieder. Kirche, Gemeindezentrum, Pastorat und Kindergarten vorhanden. Grundschule am Ort; Höhere Schulen im nahegelegenen Norderstedt durch Schulbusse gut zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt Pastor Herrmann, Hauptstraße 92, 2000 Tangstedt, Tel. 0 41 09 / 92 47.

Diese Pfarrstellenausschreibung erstreckt sich lediglich auf Bewerber aus dem Bereich der künftigen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Tangstedt — 76 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Propstei Norderdithmarschen, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Beselerstraße 28/32, 2240 Heide, zu richten.

Die Kirchengemeinde Wesselburen umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 7 600 Gemeindeglieder. Geräumiges, modernisiertes Pastorat und Gemeindezentrum mit Kindergarten vorhanden. Realschule am Ort; weiterführende Schulen im benachbarten Büsum und Heide gut zu erreichen. Schwerpunkte der Gemeindefarbeit sind die Jugend- und Altenarbeit.

Nähere Auskunft erteilt Pastor Burzeya, Oesterstraße 3, 2244 Wesselburen, Tel. 0 48 33 / 22 85.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wesselburen (2) — 76 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **H o h e n w e s t e d t**, Propstei Rendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Hollesenstr. 25, 2370 Rendsburg, einzusenden. Die Kirchengemeinde Hohenwestedt hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 7 300 Gemeindeglieder. Modernisiertes Pastorat neben der Kirche und Gemeindehaus vorhanden. Dörfergemeinschaftsschule, Realschule und Sonderschule am Ort; Gymnasien in Neumünster gut zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt Pastor Meyer, Bahnhofstr. 10, 2354 Hohenwestedt, Tel. 0 48 71 / 551.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenwestedt (2) — 76 — VI/C 5

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **Albersdorf**, Propstei Süderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, einzusenden. Es wird besonders darauf aufmerksam gemacht, daß in der Kirchengemeinde Albersdorf gleichzeitig eine weitere Pfarrstelle zu besetzen ist. Renoviertes Pastorat vorhanden. Realschule am Ort; Gymnasien in Meldorf und Heide. Diese Pfarrstellenausschreibung erstreckt sich lediglich auf Bewerber aus dem Bereich der künftigen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Albersdorf (2) — 76 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinden **D a g e b ü l l** und **F a h r e t o f t**, Propstei Südtondern, wird zum 1. 7. 1977 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Osterstr. 17, 2262 Leck, zu richten. Das Pfarramt der Kirchengemeinden Dagebüll und Fahretoft umfaßt ca. 1 250 Gemeindeglieder. Zwei Kirchen, geräumiges, modernes Pastorat in Fahretoft und Propsteijugendheim in Dagebüll sind vorhanden. Grundschule am Ort, Haupt-, Real- und Oberschule sowie Berufsschule im 11 km entfernten Niebüll mit dem Bus gut zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt Pastor Sutter, 2263 Fahretoft, Tel. 0 46 74 / 315. Diese Pfarrstellenausschreibung erstreckt sich lediglich auf Bewerber aus dem Bereich der künftigen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Dagebüll und Fahretoft — 76 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **M e l d o r f**, Propstei Süderdithmarschen, wird voraussichtlich demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, einzusenden.

Wir weisen darauf hin, daß in der Kirchengemeinde Meldorf gleichzeitig eine weitere Pfarrstelle zu besetzen ist. Sämtliche weiterführenden Schulen am Ort. Diese Pfarrstellenausschreibung erstreckt sich lediglich auf Bewerber aus dem Bereich der künftigen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (2) — 76 — VI/C 5

*

Die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde **M e l d o r f**, Propstei Süderdithmarschen, wird voraussichtlich demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Klosterhof 19, 2223 Meldorf, zu richten. Wir weisen darauf hin, daß in der Kirchengemeinde Meldorf gleichzeitig eine weitere Pfarrstelle zu besetzen ist. Sämtliche weiterführenden Schulen am Ort. Diese Pfarrstellenausschreibung erstreckt sich lediglich auf Bewerber aus dem Bereich der künftigen Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Meldorf (4) — 76 — VI/C 5

*

P f a r r s t e l l e n a u s s c h r e i b u n g (Wiederholung)

Die Pfarrstelle der deutschen Gemeinde in **H a d e r s l e b e n** innerhalb der dänischen Volkskirche ist nach der Pensionierung des bisherigen Pastors neu zu besetzen. Gottesdienste werden im Haderslebener Dom, in der Hospitals-Kirche und in der Althaderslebener Kirche gehalten. Geräumiges, modernes Pastorat in reizvoller Umgebung. Deutscher Kindergarten und deutsche Schule bis zur 10. Klasse am Ort, deutsches Gymnasium in Apenrade (Schulbus). Die Besetzung erfolgt nach der dänischen Ordnung, die Sicherung des Ruhegehaltes kann von der Schleswig-Holsteinischen Landeskirche übernommen werden. Auskunft erhalten Sie durch Architekt Peter Jürgensen, Rugager 18, DK 6100 Haderslev, Tel. (Vorwahl von Deutschland): 0 04 54 / 52 46 59, und den Senior der Nordschleswigschen Gemeinde, Pastor K. Thomsen, Ahlmannsvej 20, DK 6300 Grasten, Telefon: 0 04 54 / 65 18 34. Bewerbungen sind zu richten an: Kirkenministeriet, Frederiksholms Kanal 21, DK 1220 København K.

Az.: 20 Hadersleben — 76 — VI/C 5

*

P f a r r s t e l l e n a u s s c h r e i b u n g d e r E v.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde **S t. A n d r e a s** — 9600 Gemeindeglieder — ist eine der drei Pfarrstellen alsbald durch den Kirchenrat zu besetzen.

Für einen größeren, sozial vielschichtigen Pfarrbezirk in Nähe des Stadtzentrums sucht die Gemeinde einen

Pastor.

Eine moderne Pastoratswohnung mit Garten ist vorhanden.

Bewerbungen mit Lebenslauf und den üblichen Unterlagen sind an den Kirchenrat der Ev.-Luth. Kirche im Hamburgischen Staate, 2000 Hamburg 11, Neue Burg 1, Postfach 11 12 40, zu richten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 2020 — 76 — VI/C 5

*

Pfarrstellenausschreibung des ev.-luth. Kirchenkreises Harburg

Durch Pensionierung des Stelleninhabers zum 1. Dezember 1976 ist im Frühjahr 1977 die II. Pfarrstelle der St. Paulus-Gemeinde in Hamburg-Harburg, Stadtteil Heimfeld, zu besetzen. Die Paulus-Gemeinde hat insgesamt 4 Pfarrstellen mit ca. 14 000 Gemeindegliedern, davon ca. 4013 im II. Pfarrbezirk. Kirche mit 600 Plätzen. Gemeindehaus mit Saal und 6 weiteren Gemeinderäumen, Kindergarten. Familienbildungsstätte des Kirchenkreises im Obergeschoß des Gemeindehauses. Neues Gemeindezentrum für den Westteil der Gemeinde (III. und IV. Pfarrstelle) im Bau.

Im Altteil der Gemeinde (I. und II. Pfarrstelle) sind als Mitarbeiter ein Jugendwart, eine Pfarramts Helferin, ein Kirchenmusiker im verbundenen Amt, ein hauptamtlicher Küster und das Personal des Kindergartens vorhanden. Pfarrhaus mit Garten in der Nähe der Kirche an Fußgängerweg, aber doch zentral im Stadtteil Heimfeld gelegen.

Wir suchen einen Pfarrer, dem die klare Verkündigung des Evangeliums am Herzen liegt, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den anderen haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern mitbringt und auch willens ist, Arbeitsformen zu benutzen, die unsere Zeit von uns fordert.

Auskunft: Superintendent Stein, Am Tie 9, Postfach 90 13 29, 2100 Hamburg 90, Telefon: 0 40 / 77 08 94, ab 6. Dezember 1976: 0 40 / 7 90 31 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 2020 — 76 — VI/C 5

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Paulus-Gemeinde in Hamburg-Harburg sucht für ihr vor wenigen Jahren neu erbautes Kindertagesheim an der Haakestraße in Heimfeld

eine **Leitungskraft** (Diakon/Diakonin)

oder entsprechend ausgebildete und qualifizierte Kraft, die auch fähig ist und Freude daran hat, dem kirchlichen Charakter des Heimes Rechnung zu tragen.

Auskunft und Bewerbungen an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Superintendent Stein, Postfach 90 13 29, 2100 Hamburg 90, Telefon: 0 40 / 77 08 94, ab 6. Dezember 1976 — 0 40 / 7 90 31 31.

Az.: 2020 — 76 — VIII/B 3

Für die Arbeit in der Krankenhausseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus Harburg und katholischen Krankenhaus Mariahilf wird zur Unterstützung der beiden Krankenhauspfarrer eine

Gemeindehelferin

oder andere Kraft mit entsprechender fachlicher Ausbildung

gesucht.

Ferner suchen wir eine

Kraft für die Seelsorge

im Pflegeheim „An der Rennkoppel“ in Zusammenarbeit mit einer anderen dort tätigen Gemeindehelferin.

Auskunft und Bewerbungen: Superintendent Stein, Postfach 90 13 29, 2100 Hamburg 90, Telefon: 0 40 / 77 08 94, ab 6. Dezember 1976: 0 40 / 7 90 31 31.

Az.: 2020 — 76 — VIII/B 3

*

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche sucht für einen

Diakon

(Alter 38 Jahre, verheiratet) zum Beginn des nächsten Jahres oder später eine geeignete Wirkungsmöglichkeit im übergemeindlichen oder im gemeindlichen Dienst.

Der Mitarbeiter steht im Beamtenverhältnis (Besoldungsgruppe A 9) und ist gegenwärtig als Leiter eines Altersheims in Südwestafrika tätig. Er ist Diakon der Diakonenanstalt Duisburg und war vor seiner Berufung nach Südwestafrika (seit Juli 1973) im Gemeindedienst der Hamburger Landeskirche tätig.

Anfragen werden umgehend erbeten an das Landeskirchenamt, ab 1. Januar 1977 an das Nordelbische Kirchenamt, in Kiel, Dänische Str. 27—35.

Az.: N 05502 — 76 — IV

*

Der Kirchenkreis Eckernförde sucht für das Diakonische Amt Eckernförde wegen der Zuruhesetzung der bisherigen Leiterin zum 1. 4. 1977

a) 1 Leiter(in)

Erwartet werden: Erfahrungen in den vielfältigen diakonischen Aktivitäten der Kirche
Innere Verpflichtung gegenüber dem Auf der Kirche
Bereitschaft zur Zusammenarbeit und zu selbständigem Arbeiten

b) 1 Sozialarbeiter(in) (bisher nicht besetzt)

Erwartet werden: Innere Einstellung zum Auftrag der Kirche, spezielle Kenntnisse und Vorbildung sowie Bereitschaft zur Zusammenarbeit

Geboten werden: zu a) Vergütung nach KAT IV a, evtl. mit Aufstiegsmöglichkeiten
zu b) Vergütung nach KAT V b und die im öffentlichen Dienst tariflichen Sozialleistungen.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten an den Propsteivorstand Eckernförde, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde, weitere Auskünfte erteilt der Propsteibeauftragte für Diakonie, Pastor Johannsen, 2332 Rieseby, Tel. 0 43 55 / 265.

Az.: 30 Propstei Eckernförde — 76 — XII/C 8

*

Das Haus am Schüberg, eine kirchliche Tagungsstätte im nördlichen Randgebiet Hamburgs, sucht ab sofort eine(n)

Sachbearbeiter(in)
für Seminare und Kurse.

In Zusammenarbeit mit den Studienleitern soll er/sie Seminare zum Thema des kirchlichen Entwicklungsdienstes vorbereiten und auswerten. Verwaltungsaufgaben und Korrespondenz im Zusammenhang mit der Bildungsarbeit der Tagungsstätte sind das Hauptarbeitsgebiet. Für die Führung des Tagungssekretariats wird eigene Initiative erwartet. Erwünscht sind gute Englischkenntnisse und Erfahrungen in der Tagungsarbeit und/oder im kirchlichen Bereich. Die Vergütung erfolgt nach KAT (entsprechend BAT) mit Zusatzleistungen.

Wegen näherer Information wenden Sie sich an Pastor Dr. Justus Freytag, vormittags 0 40 / 6 05 25 59. Ihre schriftliche Bewerbung mit kurzgefaßtem Lebenslauf und Zeugnissen erbitten wir an:

Haus am Schüberg
Evangelische Tagungsstätte
für kirchliche Entwicklungsdienste und Gemeindefarbeit
Wulfsdorffer Weg 33, 2071 Hoisbüttel.

Az.: 50 342 — 76 — XII/C8

*

Die Erlöserkirchengemeinde in Hamburg-Lohbrügge sucht eine(n)

Diakon(in)

für eine auf die Herausforderungen der Zeit eingehende Arbeit mit Jugendlichen und Erwachsenen, die auf Gemeinde und Gottesdienst zielt.

Unser Team besteht aus den beiden Pastoren, dem Küster, dem Kirchenmusiker, der Pfarramtssekretärin und ehrenamtlichen Mitarbeitern bei ca. 9000 Einwohnern. Die Erlöserkirchengemeinde umfaßt den ursprünglichen Ortsteil von Lohbrügge. Alle Schulen sind am Ort. S-Bahnhof ist Bergedorf.

Bei der Beschaffung einer Wohnung sind wir behilflich. Eingruppierung nach KAT bis zu V b.

Bewerbungen bitte an den Kirchenvorstand, z. Hd. von Pastor Brandstätter, Höperfeld 50, 2050 Hamburg 80, Telefon: 7 39 95 81.

Az.: 30 Erlöser Lohbrügge — 76 — VIII/B 3

*

Stellenausschreibung für den Auslandsdienst

Auf Bitten des Nordelbischen Missionszentrums wird folgende Stellenausschreibung veröffentlicht:

Das Nordelbische Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst sucht auf Bitten der Southern Synod der Ev.-Luth. Kirche in Tanzania/Ostafrika einen jüngeren ordinierten Pastor, der bereit ist, als beratender Distriktpastor in Süd-Tanzania (Manow) in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der afrikanischen Kirche zu arbeiten.

Die Berufung und Aussendung für zunächst drei Jahre erfolgt durch den Vorstand des Nordelbischen Missions-Zentrums in Übereinkunft mit der afrikanischen Kirchenleitung. Besoldung nach Pfarrer-Besoldungsgesetz. Regelung des Dienstverhältnisses durch Vertrag und Agreement.

Für die sprachliche Vorbereitung (Kisuaheli und Englisch) vermittelt das Nordelbische Missions-Zentrum Ausbildungsmöglichkeiten.

Interessenten und Bewerber möchten sich an das Nordelbische Missions-Zentrum zu Händen Missionsdirektor Buttler, Agathe-Lasch-Weg 16, 2000 Hamburg 52, wenden.

Az.: 20 Nordelbisches Missionszentrum — 76 — VI/C 5

Personalien

Berufen:

Der Pastor Wolfgang Kunkel, z. Zt. in Karby, mit Wirkung vom 1. November 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Karby, Propstei Eckernförde;

der Pastor Achim Korthals, z. Zt. in Jevenstedt, mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Jevenstedt, Propstei Rendsburg.

Ernannt:

Der Pastor Willi Schorr, z. Zt. in Krempe, mit Wirkung vom 1. November 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Krempe, Propstei Münsterdorf;

der Pastor Wolfgang Stengel, z. Zt. in Schenefeld, mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Schenefeld, Propstei Rendsburg.

der Pastor Uwe Schmidt, z. Zt. in Altenholz, mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 zum Pastor der Kirchengemeinde Altenholz (2. Pfarrstelle), Propstei Eckernförde;

Eingeführt:

Am 31. Oktober 1976 der Pastor Reinhard Schön als Pastor der Kirchengemeinde Lüttau, Landessuperintendentur Lauenburg;

am 31. Oktober 1976 der Pastor Otto Albert Seip als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Christus-Kirchengemeinde Garstedt, Propstei Niendorf;

am 2. November 1976 der Pastor Herwig Schmidtpott als Propst der Propstei Blankenese und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde Blankenese (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese;

- am 7. November 1976 der Pastor Helge H a n d als Pastor der Kirchengemeinde Flensburg-Weiche, Propstei Flensburg;
- am 14. November 1976 der Pastor Peter G o d z i k als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Propstei Rendsburg;
- am 14. November 1976 der Pastor Edgar S c h w e d l e r als Pastor der Kirchengemeinde Süderhastedt, Propstei Süderdithmarschen;
- am 17. November 1976 der Pfarrvikar Herrmann J a n u s , beauftragt mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Michaelisdonn, Propstei Süderdithmarschen;
- am 28. November 1976 der Pastor Rüdiger B e t h k e als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wedel, Propstei Blankenese.

B e a u f t r a g t :

Mit Wirkung vom 1. Dezember 1976 mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden, Propstei Kiel, der Pastor Andreas H e r t z b e r g , bisher Studienleiter im Prediger- und Studienseminar in Preetz.

I n d e n R u h e s t a n d v e r s e t z t :

Zum 1. März 1977 Pastor Alois B a i e r in Hoisbüttel (landeskirchliche Pfarrstelle für Haushalterschaftsarbeit).